Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de, E-Mail: info@lra-donau-ries.de Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860 Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. **Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.**	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	 Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 8 Erscheint nach Bedarf 20. März 2024

Nr. 1	**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, für das Haushaltsjahr 2024**	**Nr. 5**	**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes der Bayerischen Rieswasserversorgung**
Nr. 2	**Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen**	**Nr. 6**	**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
Nr. 3	**Verbandssatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung**	**Nr. 7**	**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**
Nr. 4	**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Bayerischen Rieswasserversorgung**	**Nr. 8**	**Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 44 PBefG im Linienbedarfsverkehr „Nördlingen Mobil“**

Nr. 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung,
Sitz Nördlingen,
für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024

wird im Erfolgsplan			
in den Erträgen und Aufwendungen	auf	14.896.000	€
und im Vermögensplan			
in den Einnahmen und Ausgaben	auf	6.194.000	€

festgesetzt.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Nördlingen, 11.03.2024

Bayerische Rieswasserversorgung

gez.
Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 06.03.2024 - Gesch.-Nr. 200; 027-941/5.2 - gewürdigt und rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.
Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Nr. 2

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss 2022 des
Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme zum 31.12.2022 in Höhe von 61.105.437,65 € aus.

Das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2022 weist einen Jahresverlust in Höhe von - 1.185.941,22 € auf und ist auf neue Rechnung vorzutragen:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2022 in der vorgelegten Form zu. Der Jahresabschluss 2022 ist somit festgestellt.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbands- und Werkausschuss, den Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Jahr 2022 Entlastung.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 folgende Prüfungsurteile erteilt:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung, Nördlingen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung):

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

*Wir haben uns mit den **wirtschaftlichen Verhältnissen** des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 befasst.*

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 06.07.2023

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
gez. Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der geprüfte Jahresabschluss liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Nördlingen, 11. März 2024
Bayerische Rieswasserversorgung
gez.
Bernd Hauber
Werkleiter

Nr. 3

Verbandssatzung

der Bayerischen Rieswasserversorgung

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

vom 29. Februar 2024

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Sitz Nördlingen, nachfolgend BRW genannt, folgende Verbandssatzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Bayerische Rieswasserversorgung". Die Kurzbezeichnung lautet - BRW -.

(2) Die BRW hat ihren Sitz in Nördlingen. Die BRW führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Bayerischen Staatswappen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zweckverbandes: Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Andere Personen des öffentlichen und privaten Rechts können der BRW beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung bzw. der Anlage 1.

(3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus der BRW austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.
Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde.
Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

(4) Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle, bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der BRW für die ihr aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Austrittes sind im Benehmen der zuständigen Fachbehörde durch eine Vereinbarung zwischen der BRW und dem austretenden Mitglied festzulegen. Sie müssen den Aufwendungen der BRW für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens BRW Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 20.000.000 Euro (€).

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich hat das Gebiet seiner Mitglieder zum Gegenstand. Ausgenommen davon ist das Gebiet der Mitglieder, die ein eigenes Ortsnetz unterhalten. Insofern wird das jeweilige Rechtsverhältnis durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Ebenfalls ausgenommen sind Teile von Städten oder Gemeinden, in denen die BRW keine Wasserversorgungsanlage betreibt.

§ 5 Aufgaben der BRW und der Mitglieder

(1) Die BRW hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen sowie Dienstleistungen zu erbringen. Sie versorgt insbesondere die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Die BRW kann für ihre Mitglieder oder andere Gemeinden und Verbände die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung sowie als selbständige Aufgabe Teilbereiche innerhalb der öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und andere Dienstleistungen wahrnehmen.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann sich die BRW an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf dem Gebiet einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital überwiegend von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, kommunalen Unternehmen und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

(4) Die BRW kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Mitglieder oder Nichtmitglieder (Vertragsabnehmer) abgeben. Vertragsabnehmer können Antrag auf Mitgliedschaft stellen. In solchen Fällen kann vereinbart werden, dass die gesamte gemeindliche Anlage in die BRW eingebracht wird. Es sind dabei die Interessen der Beteiligten sachgerecht auszugleichen, insbesondere ist die BRW verpflichtet, die Wasserversorgung dieses Mitgliedes in gleicher Weise sicherzustellen, wie bei allen anderen Mitgliedern.

(5) Die BRW erfüllt ihre Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

(6) Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die der BRW übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf die BRW über.

(7) Die BRW hat das Recht, an Stelle der Mitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(8) Die Mitglieder stellen ihre Straßen und öffentlichen Anlagen der BRW für die Errichtung von Fernleitungen, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen kostenlos zur Verfügung.

(9) Die Mitglieder stellen der BRW die für die Berechnung der Herstellungsbeiträge notwendigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Als Gegenleistung erhalten die Mitglieder die notwendigen Hebedaten für die jährliche Abrechnung der Entwässerungsgebühren.

(10) Die Mitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen der BRW nach deren Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. Vorgefundene Mängel sind von den Mitgliedern sofort der BRW mitzuteilen.

(11) Erfordern im öffentlichen Interesse stehende Maßnahmen der Mitgliedsgemeinden eine Erneuerung, Verlegung, Änderung oder Sicherung von im Eigentum der BRW stehenden Trinkwasserversorgungsanlagen ist die Kostentragungspflicht wie folgt:

Bei Anlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, trägt die Mitgliedsgemeinde 100 % der Kosten. Bei Anlagen, die älter als 5 Jahre sind, übernimmt die BRW einen Teil der Kosten als Vorteilsausgleich „neu für alt". Abhängig vom Rohrmaterial wird der Anteil der BRW unter Berücksichtigung der voraussichtlich technischen Nutzungsdauer ab dem 6. Jahr wie folgt geregelt:

Kategorie	Rohrmaterial	Anteil je Jahr
A	Polyethylen (PE) Duktiles Gusseisen (GGG)ab 1980	1/115
B	Duktiles Gusseisen (GGG) vor 1980 Stahl (St)	1/95
C	Asbestzement (AZ) Polyvinylchlorid (PVC) Grauguss (GG)	1/60

Bei Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen der Mitgliedsgemeinde entscheidet die BRW über die Erneuerung der vorhandenen Versorgungsanlagen und über die Art der Ausführung. Werden diese erneuert, so trägt die BRW die Kosten der Erdarbeiten des Rohrgrabens vom Straßenplanum bis zur Grabensohle. Darüber hinaus trägt die BRW den auf die Rohrgrabenfläche entfallenden Teil der Straßenwiederher-stellungskosten (ab Straßenplanum bis Asphaltdeck- bzw. -binderschicht) im Umfang von 50 v. H. Abweichend hiervon trägt die BRW die vollen Straßenwiederherstellungskosten in den Fällen, in denen die Straßenunterhaltungs- bzw. -ausbaumaß-nahme der Mitgliedsgemeinde nur auf Straßenflächen beschränkt ist, welche die über die Trinkwasserversorgungs-anlage befindliche Straßenfläche(n) nicht mit beinhaltet.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbands- und Werkausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende
4. Die Werkleitung

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und den übrigen Verbandsräten. Jedes Mitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Mitgliedern der BRW schriftlich zu benennen. Angestellte der BRW können nicht Verbandsrat sein.

(3) Die Mitglieder werden in der Verbandsversammlung in der Regel durch ihren ersten Bürgermeister vertreten; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der zweite Bürgermeister. Mit Zustimmung der im Satz 1 genannten kann ein Mitglied durch den Beschluss seiner Vertretungsorgane auch eine andere Person, die nicht Mitglied des Vertretungsorgans sein muss, zum Verbandsrat bestimmen. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn nicht der erste Bürgermeister Verbandsrat ist.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes als erste Bürgermeister eines Mitgliedes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Andere Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Mitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan angehört, vorzeitig aus diesem ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde diese beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Werkleiter bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der zuständigen Fachbehörde und der Werkleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung; Stimmenzahl

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
Der Vorsitzende und seine Vertreter haben, sofern sie nicht zugleich Vertreter eines Mitgliedes in der Verbandsversammlung sind, keine Stimme.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der BRW zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
1. die Entscheidungen über die Errichtung und die wesentlichen Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen. Ausgenommen davon sind Rohrleitungsbaumaßnahmen und Investitionen im Zusammen-hang mit dem Anschluss neuer Gemeinden oder Gemeindeteile sowie der betriebliche Bedarf.
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung der BRW und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Betriebssatzung zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 15 zuständig ist.

Die Verbandsversammlung kann unbeschadet des Abs. 1 ihre Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbands- und Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen und weitere Angelegenheiten, für die der Verbands- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 13 Zusammensetzung des Verbands- und Werkausschusses

(1) Der Verbands- und Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend, soweit sich nicht aus dem folgenden etwas anderes ergibt. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.

(3) In dringenden Fällen erlässt der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. In der nächsten Verbands- und Werkausschusssitzung ist darüber zu berichten.

§ 15 Zuständigkeit des Verbands- und Werkausschusses

(1) Der Verbands- und Werkausschuss ist im Rahmen der Kompetenzabgrenzung der Betriebssatzung zuständig. Außerdem gehört zu seinen Aufgaben:
1. Über alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die Aufnahme von Darlehen und den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen grundsätzlich unterrichtet zu werden.
2. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu hören;
3 den Entwurf der Haushaltssatzung vorzuberaten;
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber der BRW einzuleiten;
5. die von dem Vorsitzenden, der Werkleitung und den Dienstkräften der BRW zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten zu beaufsichtigen sowie den Vorsitzenden und die Werkleitung zu beraten;
6. die Genehmigung von nicht im Finanzplan enthaltenen Mehrausgaben.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch eine entsprechende Entschädigungs-satzung fest.

§ 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der weitere Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Kompetenzen nach § 7 der Betriebssatzung wahr; er vertritt die BRW außerhalb der laufenden Geschäfte nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm in dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbands- und Werkausschusses können dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des § 11 Abs. 1, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen.

(5) Erklärungen, durch welche die BRW verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der weitere Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter für ihre Tätigkeit nach § 18 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der weitere Stellvertreter nach Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 20 Dienstkräfte der BRW

Der Verbands- und Werkausschuss bestellt einen Werkleiter. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus der Betriebssatzung. Durch gesonderten Beschluss können ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der BRW gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 29.05.1987 entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 29.05.1987 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220) sind entsprechend anzuwenden. Die BRW wendet die Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik an.

(2) Ein Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie für die Abwicklung des Finanzplanes ist halbjährlich zu erstellen.

§ 22 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten mit der Ladung zu übermitteln. Ist der Haushalt der Verbandsmitglieder belastet, muss der Entwurf der Haushaltssatzung spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung den Mitgliedern übermittelt werden.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 28 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die BRW erhebt von den satzungsmäßigen Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechtes und von den Vertragsabnehmern privatrechtliche Entgelte.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Umlageschlüssel ist die von dem Mitglied im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge. Der ungedeckte Finanzbedarf wird durch die ermittelte Gesamtwassermenge geteilt und ergibt den Umlegungsschlüssel pro Kubikmeter.

§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:
1. Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll);
2. die im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge (§ 23 Abs. 3, Satz 2 und 3) (Bemessungsgrundlage);
3. der Umlagebetrag, der auf je 1 abgenommenen Kubikmeter Wasser im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz).

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlage wird mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Mitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(5) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die BRW bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufige Zahlung zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25 Sonderleistungen der Verbandsmitglieder

(1) Gewährt die BRW nach den Vorschriften ihrer Wasserabgabesatzung, Beitrags- und Gebührensatzung in Einzelfällen Erlass oder Ermäßigung der Herstellungsbeiträge oder Anschluss- und Prüfungskosten, so kann das betreffende Mitglied den Beitrags- und Gebührenausfall tragen. Es ist zu hören, bevor der Bescheid über den Erlass oder die Ermäßigung zugeht.

(2) Erschließt die BRW im Einvernehmen mit einem Verbandsmitglied ein Neubaugebiet mit Wasserleitungen, ohne dass die Kosten der Erschließungsmaßnahme durch den gleichzeitigen Eingang von Herstellungsbeiträgen aus diesem Neubaugebiet gedeckt werden, so kann die BRW von dem Mitglied die Kosten der Vorfinanzierung verlangen.

§ 26 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 27 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden dem Verbands- und Werkausschuss vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Prüfungsausschuss zu übertragen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen der BRW werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Mitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können am Sitz der BRW eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der BRW sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt anordnen.

§ 29 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen der BRW und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder der BRW untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 30 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Mitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Umlegungsschlüssel zu verteilen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, ist § 2 Abs. 3 und 4 anzuwenden.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.04.2018 außer Kraft.

Nördlingen, 29. Februar 2024

Bayerische Rieswasserversorgung

Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzender

Nr. 4

Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Bayerischen Rieswasserversorgung

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Wasserabgabesatzung (- WAS -)

vom 29. Februar 2024

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, nachfolgend BRW genannt, folgende Satzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die BRW betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung im Verbandsgebiet (siehe Anlage 1 zur Verbandssatzung). Diese Satzung gilt ferner im Umfang der jeweiligen Aufgabenübertragung für die Gebiete, für die die BRW durch Zweckvereinbarungen Aufgaben übertragen erhalten hat.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die BRW.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festlegungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für diejenigen, die auf Grund eines Vertragsverhältnisses oder eines vertragsähnlichen Verhältnisses Besitzer des Grundstückes oder von Teilen des Grundstückes sind. Von mehreren Berechtigten ist jeder einzelne berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die BRW. Rohwasser- und Fernwasserleitun-gen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungs-leitungen dar.

(3) Die BRW kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der BRW erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die BRW kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschluss-zwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der BRW die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der BRW einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der BRW Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die BRW durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der BRW. Der Grundstücksanschluss wird von der BRW hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Die BRW bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die BRW verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die BRW kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der BRW mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenver-schluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der BRW zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der BRW folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der BRW auf-liegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die BRW prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die BRW schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die BRW nicht zu, setzt sie den Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der BRW begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die BRW oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der BRW oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die BRW ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der BRW verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der BRW freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der BRW über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die BRW oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die BRW Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die BRW ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach Ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die BRW berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die BRW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der BRW, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der BRW auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Die beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der BRW mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der BRW für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die BRW zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der BRW die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Die BRW stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die BRW ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die BRW wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die BRW stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die BRW durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die BRW kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die BRW darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die BRW Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der BRW; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die BRW nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlösch-zwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der BRW zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der BRW, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die BRW das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der BRW zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die BRW; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die BRW auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die BRW aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der BRW oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der BRW oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der BRW verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstücks-eigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die BRW für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die BRW ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(5) Schäden sind der BRW unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der BRW. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der BRW. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die BRW so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die BRW ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die BRW kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der BRW unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der BRW möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der BRW vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die BRW kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der BRW, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die BRW braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezuges

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der BRW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der BRW zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der BRW Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die BRW ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der BRW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die BRW berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die BRW kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die BRW hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der BRW mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der BRW nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrig-keitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die BRW kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Wasserabgabesatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 02.03.2023 außer Kraft.Nördlingen, 29. Februar 2024

Bayerische Rieswasserversorgung

Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzender

Nr. 5

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes
der Bayerischen Rieswasserversorgung

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

vom 29. Februar 2024

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Zweckverband Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, folgende Betriebssatzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Bayerische Rieswasserversorgung wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bayerische Rieswasserversorgung". Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „BRW".

(3) Das Stammkapital der BRW beträgt 20.000.000 Euro (€).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der BRW ist die Versorgung des Verbandsgebietes und der Vertragsabnehmer mit Wasser sowie die Einrichtung und der Betrieb kommunaler Dienstleistungsunternehmen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der BRW fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der BRW kann die BRW im Rahmen der Gesetze andere Unternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Die BRW kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Die Bayerische Rieswasserversorgung ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entspre-

chendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Für die BRW zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der BRW sind:
- Werkleitung (§ 4)
- Verbands- und Werkausschuss (§ 5)
- Verbandsversammlung (§ 6)
- Verbandsvorsitzender (§ 7).

§ 4 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der BRW. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung),
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
4. die Regelungen nach § 2 Abs. 3, soweit nicht der Verbands- und Werkausschuss (§ 5) oder die Verbandsversammlung (§ 6) zuständig sind.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TV-V oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der BRW die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werksausschusses verwaltungsmäßig vor. Sie hat in der Verbandsversammlung und im Verbands- und Werkausschuss das Recht zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der BRW vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Zweckverband nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbands- und Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Verbands- und Werkausschusses

(1) Der Verbands- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Verbands- und Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der BRW tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(3) Der Verbands- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der BRW, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6) oder der Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
2. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist.
3. Erlass einer Dienstanweisung.
4. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte.

5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 125.000 € übersteigt.
6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
7. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen.
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet.
9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten.
10. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt.
11. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 20.000 € im Einzelfall beträgt.
12. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
13. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der BRW, die mit diesen verwandt sind.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die Errichtung und die wesentlichen Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen. Das sind alle Projekte mit einem Investitionsvolumen von mehr als 750.000 €; ausgenommen davon sind Rohrleitungsbaumaßnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit dem Anschluss neuer Gemeinden oder Gemeindeteile sowie der betriebliche Bedarf,
2. Erlass und Änderung von Satzungen,
3. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes,
4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
6. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. Rückzahlung von Eigenkapital,
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der BRW, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
11. Änderung der Rechtsform der BRW.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Verbands- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verbands- und Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle des Verbands- und Werkausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

(3) Bei Ausgaben über 10.000 € ist eine Gegenzeichnung des Verbandsvorsitzenden erforderlich (Visakontrolle).

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Mitgliedsgemeinden

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden und des jeweiligen Bürgermeisters Fachdienststellen der Mitgliedsgemeinden gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Bayerische Riswasserversorgung". Bei Zahlungsverpflichtungen erfolgt die Unterzeichnung durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes; sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag".

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die BRW ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Betriebssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 23.03.2011 außer Kraft.

Nördlingen, 29. Februar 2024

Bayerische Rieswasserversorgung

Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzende

r

Nr. 6

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 12.03.2024, Az. (400 – 6024) 2023/1346, folgende Baugenehmigung Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Flurnr. 1614/5 der Gemarkung Rain erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 7

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Antrag der Fa. Steinwerke Anton Eireiner GmbH, 86653 Wemding;
Vertiefung der Abbausohle des bestehenden Steinbruches zur Gewinnung von Kalkstein und Standortaufwertung zur Z 1.1 Verfüllung auf einer Teilfläche

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Steinwerke Anton Eireiner GmbH, Industriestraße 2 a, 86650 Wemding, im Folgenden Antragstellerin genannt, hat unter Vorlage der erforderlichen Antrags- und Planunterlagen beim Landratsamt Donau-Ries einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Vertiefung der Abbausohle des bestehenden Steinbruches zur Gewinnung von Kalkstein sowie zur Standortaufwertung zur Verfüllung von Z 1.1 Material auf einer Teilfläche des bestehenden Steinbruchs gestellt.

Gegenwärtig erfolgt der Abbau im Steinbruch südlich der Stadt Wemding an der Harburger Straße 85 auf Grundlage des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Donau-Ries vom 22.02.1995 für den nördlichen Teil (Grundstücke Fl.-Nr. 2572 Teilfläche, 2574 und 2572/2 Teilfläche, Gemarkung Wemding). Die Erweiterung nach Süden auf die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 2230 und 2319, Gemarkung Gosheim sowie Fl.- Nr. 2574 und 933/3, Gemarkung Wemding wurde mit Bescheid vom 27.05.2010 genehmigt. Mit Bescheiden vom 27.07.2011 und 28.09.2023 wurden Änderungen in der Rekultivierung, der Verfüllung und das Anlegen ephemerer Amphibiengewässer im Sohlenbereich des Steinbruchs auf Fl.-Nr. 2574 Gemarkung Wemding genehmigt.

Sobald im Südostteil des Steinbruchareals das genehmigte Abbauziel von maximal 462,0 m NHN Sohltiefe erreicht wird, sollen die brauchbaren Kalksteinvorkommen auch in der Tiefe genutzt, daher wird mit dem vorliegenden Antrag eine Vertiefung der Abbausohle auf einer Teilfläche von rd. 12,7 ha im Südteil des Änderungsbereiches auf eine finale Sohlhöhe von 456,0 m NHN beantragt (Fl.-Nrn. 2230 und 2319 Gemarkung Gosheim, Fl.-Nrn. 2574 und 933/3 Gemarkung Wemding (Teilbereiche). Der räumliche Umgriff des Steinbruchgeländes wird nicht verändert. Durch die Vertiefung der Abbausohle wird das Grundwasser nicht angeschnitten.

Entsprechend der bestehenden Genehmigung ist derzeit eine Verfüllung von Bodenmaterial bis zu den Zuordnungswerten Z-0 gem. des Bay. Verfüll-Leitfadens (Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen, Tagebauen) zugelassen. Es ist nun geplant, im Änderungsbereich auf einer Fläche von rd. 8,6 ha eine Standortaufwertung zur Verfüllung von Kat. B-Material (Z 1.1-Material) vorzunehmen. Hiervon betroffen sind jeweils Teilbereiche der Fl.-Nrn. 2230 und 2319 Gemarkung Gosheim und Fl.-Nrn. 2574 und 933/3 Gemarkung Wemding.

Die vorgesehene Rekultivierung und Renaturierung des Steinbruchs im Rahmen der bestehenden Genehmigungsbescheide sind hiervon nicht betroffen. Die Änderungen betreffen die Tieferlegung der Steinbruchsohle des o.g. Teilbereiches sowie eine Standortaufwertung zur Verfüllung von Kat. B-Material (Z 1.1-Material).

Die Wiederverfüllung erfolgt gemäß dem aktuellen Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen, Tagebauen (derzeit in der Fassung vom 15.07.2021) und unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange. Bei der Verfüllung ist die Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) konsequent zu berücksichtigen. Zur Führung des Nachweises darüber, dass das eingebrachte Material für die Verfüllung geeignet ist, ist insbesondere eine laboranalytische Untersuchung erforderlich. Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat daher in jedem Fall eine Analyse des zu verfüllenden Materials mit mineralischen Fremdbestandteilen vorzunehmen und die Ergebnisse dem Betreiber der Verfüllung spätestens mit Anlieferung des Materials vorzulegen. Der Betreiber hat diese zu überprüfen. Der Steinbruch mit Verfüllung unterliegt der Fremdüberwachung durch eine sachverständige Stelle. Zudem wird die Anlage den Vorgaben des BImSchG folgend durch die Genehmigungsbehörde überwacht.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 2.1.1. des Anhang 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, nicht jedoch etwaige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. v. § 2 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG u. Nr. 2.1.2 des Anhang 1 zum UVPG. Mit den beantragten Änderungen ist keine Erweiterung der genehmigten Steinbruchflächen verbunden. Eine grundsätzliche Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht deshalb nicht.

Das Landratsamt Donau-Ries hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach den weiteren Vorschriften des UVPG besteht oder nicht.
In die Vorprüfung wurden die im Verfahren bereits vorliegenden Fach- bzw. Sachverständigengutachten sowie die eingegangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden einbezogen.

Im Ergebnis hat das Landratsamt Donau-Ries nach überschlägiger Prüfung und mit Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, und dass für das Vorhaben damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe dafür sind:
Durch die beantragte Steinbruchvertiefung und geänderte Verfüllung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Topografie, der vorgesehenen Verfüll-Höhen und des angrenzenden Waldbestandes, tritt der Bereich der Rekultivierung von außerhalb des Steinbruchs gelegenen Standorten nicht in Erscheinung. Die Vertiefung des Steinbruchs führt zur besseren Ausnutzung vorhandener Rohstoffvorkommen unter Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und vermindert den Druck auf potentielle Erweiterungsflächen. Eine Nichtausnutzung der tieferen Vorkommen würde zu einer Verlagerung der Problematik des Rohstoffbedarfs und damit zu weiterem Flächenverbrauch führen. Erhebliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Gefährdung des Eintrags von Schadstoffen durch die Einbringung von Z 1.1 Material gem. Bayerischem Verfüll-Leitfaden kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Standorteignung wurde durch ein hydrogeologisches Fachgutachten nachgewiesen. Es werden keine Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Durch den tieferen Abbau wird das Grundwasser nicht angeschnitten.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Außerdem wird die Feststellung, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, im Amtsblatt für den Landkreis Donau-Ries öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Donauwörth, 15.03.2024
Landratsamt Donau-Ries
gez.
Ostertag

Nr. 8

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 44 PBefG
im Linienbedarfsverkehr „Nördlingen Mobil“
vom 11.03.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2023

Der Landkreis Donau-Ries erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22), § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),

Art 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist) und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO), folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 44 PBefG im Linienbedarfsverkehr „Nördlingen Mobil“ vom 11.03.2021 (Amtsblatt vom 12.03.2021, S. 86 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2023 (Amtsblatt Nr. 24 vom 21.12.2023, S. 223 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabellen in Anlage 2 werden durch folgende Tabellen ersetzt:

Fahrpreise				
	Einzelfahrt		6er Karte	
Waben	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
1	2,60 €	2,10 €	12,50 €	10,60 €
2	3,10 €	2,60 €	15,60 €	13,10 €
3	4,00 €	3,20 €	19,90 €	16,10 €
4	4,50 €	3,80 €	23,00 €	18,70 €
5	5,40 €	4,20 €	26,70 €	21,10 €
ab 6	6,00 €	4,90 €	30,50 €	24,30 €

Fahrpreise - Ermäßigter Tarif je Fahrt bei vorhandener Fahrtberechtigung *)				
	Einzelfahrt		6er Karte	
Waben	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
1	2,30 €	1,70 €	10,60 €	9,00 €
2	2,70 €	2,30 €	13,20 €	11,10 €
3	3,30 €	2,80 €	17,00 €	13,60 €
4	3,90 €	3,10 €	19,40 €	15,90 €
5	4,50 €	3,60 €	22,80 €	17,90 €
ab 6	5,20 €	4,20 €	25,90 €	20,60 €

2. Die Tabelle in Anlage 3 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Fahrpreise Referenztarif				
	Einzelfahrt		6er Karte	
Waben	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
1	9,80 €	7,90 €	49,10 €	39,70 €
2	12,30 €	9,90 €	61,60 €	49,70 €
3	15,00 €	12,10 €	75,20 €	60,60 €
4	17,00 €	13,60 €	85,10 €	68,40 €
5	19,80 €	15,80 €	98,60 €	79,20 €
ab 6	23,90 €	19,20 €	119,60 €	96,20 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Donauwörth, 18.03.2024
Landkreis Donau-Ries

gez.

Stefan Rößle
Landrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat